

LEXpress

Nummer 21 Februar 2006

LIEBE LESERSCHAFT

Frau Marina Schalch ist per Ende Dezember 2005 aus familiären Gründen aus dem Sekretariat unserer Kanzlei ausgetreten. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und danken ihr für den geleisteten Einsatz.

Seit 1. Januar 2006 ist Frau Andrea Nydegger neue Mitarbeiterin im Sekretariat. Willkommen in unserem Team!

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL.M.

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL.M.

LIC. IUR. BARBARA SRAMEK
RECHTSANWÄLTIN
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTIN

LIC. IUR. LUKAS PFISTERER
RECHTSANWALT

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056 203 10 20
TELEFAX 056 222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

BERUFSLEHRE BRANCHE NOTARIAT

In unserer LEXpress Nr. 13 (Januar 2004) haben wir Sie über die Einführung der KV-Reform informiert. Seit August 2004 untersteht unsere Kanzlei dem im Frühjahr 2004 anerkannten Modell-Lehrgang Branche «Notariate Schweiz». Durch die zielgerichtete Ausbildung werden unsere Lernenden zum selbständigen Arbeiten und zum besseren Erkennen der betrieblichen Abläufe hingeführt.

Bekanntlich fordert das neue Modell vermehrt auch die Lehrbetriebe. Trotz erheblichem Mehraufwand wollen wir weiterhin einen Beitrag für die Ausbildung unserer Jugend leisten. Gerne benützen wir die Gelegenheit, Ihnen unsere Lernenden vorzustellen:



Ruth Salzmann
Baden-Dättwil
im 3. Lehrjahr



Valentina Pabst
Birr
im 2. Lehrjahr



Katja Balestrero
Rekingen
im 1. Lehrjahr

Ruth Salzmann wird zu den ersten Absolventen der Lehrabschlussprüfungen 2006 seit Einführung der KV-Reform gehören. Wir wünschen ihr für die bevorstehenden Prüfungen viel Glück und Erfolg!

TEILREVISION DES AARGAUISCHEN STEUERGESETZES: MASSNAHMEN ZUR MILDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN DOPPELBELASTUNG

Der Grosse Rat behandelt derzeit eine Teilrevision des aargauischen Steuergesetzes. Mit dieser Teilrevision soll – unter anderem – der Wirtschaftsstandort Aargau gestärkt werden. Nachfolgend wird eine der vom Regierungsrat vorgeschlagenen wirtschaftspolitischen Massnahmen vorgestellt. Das sog. **Halbsatzverfahren** dient der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Wirtschaftliche Doppelbelastung

In der Schweiz unterliegen die Gewinne von Kapitalgesellschaften der Gewinnsteuer. Auf den ausgeschütteten Dividenden müssen die Aktionäre überdies Einkommens- bzw. Gewinnsteuern entrichten. Es wird somit das gleiche Substrat grundsätzlich zweimal besteuert. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung ist stossend. Sie hat zudem zur Folge, dass Gesellschaften Gewinne zurückbehalten und nicht an ihre Aktionäre ausschütten. Das geltende Recht sieht nur Milderungen der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor, wenn die Aktien von einer Gesellschaft gehalten werden (Beteiligungsabzug, Holdingprivileg bei den kantonalen Steuern). Mit dem Halbsatzverfahren will der Regierungsrat im Aargau auch für die natürlichen Personen eine Entlastung herbeiführen.

Halbsatzverfahren

Nach dem Vorschlag der Regierung ist das Halbsatzverfahren anwendbar, wenn:

- eine Beteiligung von mindestens 10% vorliegt;
- der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz ist;
- die Gesellschaft die ausgeschütteten Gewinne versteuert hat.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die Einkünfte aus Beteiligungen **zum halben Satz des gesamten Einkommens** besteuert.

Beurteilung und Folgerungen

Das Halbsatzverfahren wird zu einer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung führen und stellt deshalb einen Schritt in die richtige Richtung dar. Seine Einführung drängt sich auch aus Gründen der Standortattraktivität des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich auf. Drei Kantone in der Zentralschweiz wenden das Halbsatzverfahren bereits an (Nidwalden, Obwalden und Luzern; das Verfahren wird deshalb auch als «Nidwaldner Modell» bezeichnet), und auch in anderen Kantonen wird über Entlastungen der wirtschaftlichen Doppelbelastung diskutiert.

«Ich lehnte es ab, die Strafe für das Ziehen der Notbremse zu zahlen, da die Höhe der Strafe in keinem Verhältnis zur Geschwindigkeit des Zuges stand.»

Es ist zu hoffen, dass in absehbarer Zukunft auch auf eidgenössischer Ebene Massnahmen verabschiedet werden, welche eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bewirken. So berät der Ständerat derzeit im Rahmen der sog. Unternehmenssteuerreform II darüber, ob Dividenden künftig nur noch teilweise besteuert werden sollen (z.B. zu 80% oder 60%).

Vor dem Hintergrund der laufenden Gesetzgebungsverfahren ist den Aktionären zu empfehlen, die Ausschüttungspolitik ihrer Gesellschaften zu überprüfen und so anzupassen, dass ihnen die (voraussichtlich ab 1. Januar 2007) auf kantonaler Ebene geltenden Milderungen der wirtschaftlichen Doppelbelastung zugute kommen.

Beispiel

Die Eheleute Meier halten zusammen alle Aktien der Müller AG. Herr Meier ist als Geschäftsführer für die Müller AG tätig (Lohn CHF 150'000), Frau Meier erledigt Büroarbeiten (Lohn CHF 50'000). Die Müller AG schüttet eine Dividende von CHF 80'000 aus. Das steuerbare Einkommen der Eheleute Meier beträgt CHF 250'000.

Aargauische Einkommenssteuer nach geltendem Recht

einfache Steuer: 8,664 % von CHF 250'000	CHF	21'660
Kantons- und Gemeindesteuern ¹	CHF	50'251

Mit Halbsatzverfahren auf der Dividende der Müller AG

8,664 % von CHF 170'000 ²	CHF	14'729
4,332 % ³ von CHF 80'000 ⁴	+ CHF	3'465
einfache Steuer	CHF	18'194
Kantons- und Gemeindesteuern ¹	CHF	42'210

¹Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer von Baden 2006 (total 232 %)

²steuerbares Einkommen von CHF 250'000 ./. Dividende von CHF 80'000

³halber Steuersatz des gesamten Einkommens (8,664 % : 2)

⁴Dividende der Müller AG

Mit dem Halbsatzverfahren sind die kantonalen Einkommenssteuern somit um rund CHF 8'000 tiefer als unter dem geltenden Recht.